Die Behandlung zusammenhängender Strafsachen nach der deutschen Strafprozeßordnung.

Inaugural-Dissertation
zum Zwecke
der
Erlangung der Doktorwürde
der hohen juristischen Fakultät
der Universität Tübingen
vorgelegt von

August Strasser.

Tübingen, 1894.
Druck von H. Laupp jr.

Die Behandlung

zusammenhängender Strafsachen

nach der

deutschen Strafprozeßordnung.

Inaugural-Dissertation

zum Zwecke

der

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der Universität Tübingen

vorgelegt von

August Strasser.

Tübingen, 1894.

Druck von H. Laupp jr.

Litteratur.

a. Kommentare.

C. A. Voitus: Kommentar zu der Strafprozeßordnung für das deutsche Reich und den dieselbe ergänzenden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Berlin 1877.

Adolf Keller: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Lahr 1878.

Dr. Friedrich Oskar von Schwarze: Kommentar zu der deutschen Strafprozeßordnung und zu den auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Leipzig 1878.

G. Thilo: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877. Berlin 1878.

E. v. Bomhard u. W. Koller: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 nebst dem bayerischen Ausführungsgesetze. Nördlingen 1879.

Dr. Ernst Sigismund Puchelt: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. Leipzig 1881.

A. Dalcke: Die deutsche Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz nebst den deutschen Einführungs- und den preußischen Ausführungsgesetzen. 2. Aufl. Berlin 1881.

Dr. Richard Ed. John: Strafprozeßordnung für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Erlangen 1884—1889.

M. Stenglein: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 ꝛc. 2. Aufl. Nördlingen 1889.

Dr. P. Daude: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 ꝛc. 2. Aufl. Berlin 1889.

Dr. E. Loewe: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich ꝛc. 8., von Hellweg bearbeitete Auflage. Berlin 1894.

b. Systematische Darstellungen.

Dr. August Geyer: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßrechts. Leipzig 1880.

Dr. Julius Glaser: Handbuch des Strafprozesses. 2 Bände. Leipzig 1883.

Dr. Franz von Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts. 2 Bände. Berlin 1879.

Stenglein: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Stuttgart 1887.
Dr. Hans Bennecke: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Bisher 4 Hefte. Freiburg 1888—1892.
Dr. August von Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. Freiburg 1892.
Emanuel Ullmann: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts. München 1893.

c. Zeitschriften.

Rechtssprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen herausgegeben von den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft. München u. Leipzig 1879—1888.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes. Leipzig 1879—1892.
Sammlung von Entscheidungen des K. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses. Unter Aufsicht und Leitung des K. Justizministeriums herausgegeben. Erlangen 1880—1892.
Der Gerichtssaal: Zeitschrift für Strafrecht und Strafprozeß.

I. Einleitung.

Begriff und Arten des Zusammenhanges.

Die durch die Natur des mündlichen Verfahrens und die Beiziehung des Laienelementes erheischte möglichste Vereinfachung des dem Strafrichter darzubietenden Materials läßt es als naturgemäß erscheinen, daß die Strafprozeßordnung sich im Prinzipe dafür entschieden hat, daß regelmäßig jede einzelne Strafsache auch einzeln der strafrichterlichen Würdigung unterzogen werde. Doch keine Regel ohne Ausnahme — so sehr sich auch die getrennte Behandlung der Strafsachen im Prinzipe empfiehlt, so sind doch Fälle nicht ausgeschlossen, ja sogar nicht einmal selten, welche die gleichzeitige Behandlung einer Mehrzahl von Strafsachen in einem und demselben Verfahren zweckmäßig und sachdienlich erscheinen lassen. Diesen Fällen hat auch die deutsche Strafprozeßordnung Rechnung getragen, indem sie unter gewissen Voraussetzungen eine Verbindung mehrerer Strafsachen zum Behufe gleichzeitiger Verhandlung und gemeinschaftlicher Entscheidung gestattet; — nämlich dann, wenn diese Sachen unter einander in einem Verhältnisse von Konnexität oder Zusammenhang stehen, d. h. wenn irgend welche Berührungspunkte oder irgend eine Art von Gemeinsamkeit [1]) zwischen denselben gegeben ist [2]).

Je nach der Art dieser Berührungspunkte oder der Gemeinsamkeit kann man füglich einen Zusammenhang im engeren und einen solchen im weiteren Sinne, sowie einen unmittelbaren und einen mittelbaren Zusammenhang unterscheiden.

Die erstere Unterscheidung deckt sich mit derjenigen, welche in den §§ 3 u. 236 Str.P.O. getroffen ist und ist demnach als Zu-

1) Vgl. Glaser Bd. II. S. 77

2) oder wie John Bd. I. S. 141 sich ausdrückt, wenn „die eine Strafsache zur vollständigen Beurteilung einer andern Strafsache mit benutzt werden kann."

sammenhang im engeren oder wie Ullmann bei von Holtzendorff Bd. I S. 145 sagt, im technischen Sinne diejenige Gemeinsamkeit zwischen einer Mehrzahl von Straffällen zu bezeichnen, welche darauf beruht, daß

a. eine und dieselbe Person einer Mehrheit von selbständigen d. i. real konkurrierenden Delikten bezichtigt wird; — sogenannter subjektiver, äußerlicher, auch persönlicher Zusammenhang oder

b. daß mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler bei einer und derselben strafbaren Handlung beschuldigt werden; — sogenannter objektiver, innerlicher, auch sachlicher Zusammenhang, — während alle übrigen Arten von Gemeinsamkeit nur einen Zusammenhang im weiteren Sinne des Wortes begründen, welcher bloß in selteneren, unten zu erörternden Fällen Berücksichtigung in der Str.P.O. gefunden hat.

Berühren sich endlich Straffälle direkt, so spricht man von unmittelbarem Zusammenhang, während mittelbarer dann vorliegt, wenn zwei oder mehrere Straffälle, ohne in direktem Zusammenhange zu stehen mit einer und derselben dritten Strafsache zusammenhängen. Z. B. A ist eines Verbrechens des Raubes, B eines solchen der Anstiftung dazu beschuldigt; weiter ist B aber auch beschuldigt eines Vergehens der Hehlerei bei einem von C verübten Vergehen des Diebstahls. Hier steht der Fall des Raubes mit jenem der Anstiftung, der letztere mit der Hehlerei und diese mit dem Diebstahl in unmittelbarem Zusammenhang, während der Raub und der Diebstahl, ersterer und die Hehlerei, letzterer und die Anstiftung sich nur mittelbar berühren [1]).

Im Widerspruche mit der herrschenden Ansicht will Puchelt S. 31 [2]) bei mittelbarem Zusammenhang unterscheiden, ob eine und dieselbe Person an mehreren Delikten als Thäter beteiligt ist und nur in diesem Falle die Mitschuldigen der einzelnen Delikte heranziehen, wogegen er, wenn obige Voraussetzung nicht zutrifft, die Anwendung der auf Zusammenhang bezüglichen Bestimmungen der St.P.O. auf Anstifter, Gehilfen, Begünstiger und Hehler nicht erstrecken will. Puchelt's Ansicht findet keine Begründung im Gesetze; auch ist der Grund, auf welchen er dieselbe stützen will,

---

1) Bei John's Beispiel Bd. I. S. 160 findet sich ein offenbar auf der früheren Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preußen beruhendes Versehen.

2) Aehnlich Dalcke S. 14.

nicht stichhaltig; er befürchtet nämlich, es möchte bei unbeschränkter Ausdehnung des § 2 f. und 13 St.P.O. auf Fälle mittelbaren Zusammenhanges die größte Verwirrung entstehen und glaubt dieselbe durch seine Theorie verhüten zu können. Allein abgesehen davon, daß die Möglichkeit einer Vewirrung auch dann nicht ausgeschlossen ist, wenn es sich um Heranziehung der Mitschuldigen an mehreren Delikten eines Thäters handelt, ist zu bedenken, daß eine Verbindung nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes nur dann herbeigeführt werden soll, wenn Zweckmäßigkeitsgründe sie erheischen, solche aber offenbar ausgeschlossen sind, wenn die Gefahr einer Verwirrung besonders nahe liegt.

II. Einfluß des Zusammenhanges auf die Zuständigkeit.

Selbstverständlich kann es sich sehr wohl ergeben, daß Strafsachen, welche nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln örtlich und sachlich zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören, untereinander zusammenhängen und Gründe der Zweckmäßigkeit für ihre Verbindung sprechen. Nun ist aber oberster Grundsatz der Rechtspflege überhaupt, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen, sohin auch nicht vor einen unzuständigen Richter gebracht werden darf. Demnach wäre in den oben erwähnten Fällen eine Verbindung absolut ausgeschlossen. Um nun eine solche dennoch zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber einige die allgemeinen Zuständigkeitsnormen einschränkende Bestimmungen durch Aufnahme der §§ 2, 3, 4 und 13 in die St.P.O. getroffen.

Dieselben lauten — und zwar

§ 2.

„Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören würden, können „verbunden bei demjenigen Gericht anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

„Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses „Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet „werden.

§ 3.

„Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer „strafbarer Handlungen beschuldigt wird oder wenn bei einer straf- „baren Handlung mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Be- „günstiger oder Hehler beschuldigt werden.“

§ 4.

„Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung „verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung „auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von „Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden. Zuständig „für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen „Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen „Gerichtes erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche „obere Gericht.“

§ 13.

„Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den „Vorschriften der §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte „gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, „welches für eine derselben zuständig ist.

„Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen „Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämtlich „oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwalschaft ent- „sprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen ver- „bunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, „so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter „hierauf anträgt, das gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und „bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

„In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben „werden.“

Vor allem erhellt nun aus § 3 im Zusammenhalte mit § 236 St.P.O., daß das Gesetz unter „zusammenhängenden Strafsachen“, soweit es nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung trifft, offenbar nur solche verstanden wissen will, welche zu einander in einem Ver- hältnisse von Zusammenhang im engeren technischen Sinne stehen.

Es unterscheidet nun zwischen solchen Strafsachen, welche sach-

lich allein oder (§ 4 Abs. II) sachlich und örtlich zugleich zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören und solchen, bei welchen eine Verschiedenheit nur in Anbetracht der örtlichen Zuständigkeit besteht. (§ 13).

A.

Im ersteren Falle wird zur gleichzeitigen Aburteilung der zusammenhängenden Strafsachen bei demjenigen unter den sämtlichen zur Aburteilung der einzelnen Straffälle nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit berufenen Gerichten ein Gerichtsstand begründet, welchem die höchste Zuständigkeit unter den in Betracht kommenden Gerichten innewohnt.

Voraussetzung der Existenz dieses Gerichtsstandes ist demnach
1. Zusammenhang im technischen Sinne,
2. Verschiedenheit der sachlichen Zuständigkeit,
3. die Verbindung der zusammenhängenden Strafsachen.

B.

Während nun nach dem Obigen die §§ 2 und 4 Fälle sachlich verschiedener Zuständigkeit im Auge haben, bezweckt § 13 [1]) die Schaffung eines Gerichtsstandes hier zusammenhängende Strafsachen gleicher sachlicher, aber verschiedener örtlicher Zuständigkeit und begründet für solche Sachen neben [2]) dem regelmäßigen Gerichtsstand einen weiteren bei jedem Gerichte, welcher für einen derselben zuständig ist.

Vorausgesetzt wird demnach hier nur Zusammenhang im technischen Sinne und verschiedene örtliche, bei gleicher sachlicher Zuständigkeit, wogegen eine Verbindung der verschiedenen Strafsachen nicht Bedingung der Existenz des Gerichtsstandes ist, wohl aber ihre Folge werden kann [3].

C.

Regeln die vorerwähnten Bestimmungen die Zuständigkeitsfrage bei Strafsachen, welche zu einander im Verhältnisse eines Zusam-

---

1) Vgl. Schwarze S. 136, Keller S. 17 Nr. 2; Kries S. 72, Puchelt S. 28 u. 51, Ullmann bei v. Holtzendorff Bd. I. S. 159, Thilo S. 18, Voitus S. 9, Bennecke S. 98 u. 101.

2) Löwe S. 222 Z. 4.

3) Vgl. Kries S. 171 f. A. A. John Bd I. S. 257 Nr. 5 u. Binding, Grundriß des Strafprozeßrechts 3. Aufl. 1893 § 33 N. II².

menhanges im technischen Sinne stehen, so trifft § 428, welcher bestimmt:

„Bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen. Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß" —

eine Vorschrift, wonach bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen, sohin im Falle einer besonderen Art von Zusammenhang im weiteren Sinne des Wortes für die Widerklage ein ausschließlicher Gerichtsstand bei dem Gerichte der Privatklage begründet wird.

Erfordernisse der Begründung dieses Gerichtsstandes sind also eine besondere Art a. der Delikte — Körperverletzungen und Beleidigungen — b. des Zusammenhanges — Wechselseitigkeit — c. des Strafverfahrens — Privatklage und Widerklage — und endlich Verschiedenheit der örtlichen Zuständigkeit. Die Gleichheit der sachlichen Zuständigkeit versteht sich bei der vorausgesetzten Art des Strafverfahrens von selbst. [§ 27 Z. 3 G.V.G.] Die Verbindung ist also auch hier wie bei A die Bedingung, nicht wie bei B eine Folge der Zuständigkeit.

Da der Gesetzgeber, indem er den Gerichtsstand des Sachzusammenhanges schuf, keinen andern Zweck verfolgte, als die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung zusammenhängender Strafsachen zu ermöglichen, kann dieser Gerichtsstand überall da nicht existent werden, wo die Verwirklichung dieses Zweckes ausgeschlossen ist.

Aus diesem Grunde kann zunächst § 13 auf Strafbefehle Anwendung erst finden, wenn gegen dieselben Einspruch erhoben worden ist; denn erst wenn dies geschehen ist, kann von der Möglichkeit einer gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung die Rede sein [1]). Ebendeshalb kann, sobald eine vor ein bestimmtes Gericht gehörige, mit anderen zusammenhängende Strafsache vor demselben

1) Gl. A. John Bd. I. S. 256 f., Geyer Seite 377, Puchelt S. 52, A. A. Voitus S. 16 Nr. 6, Thilo S. 20 Nr. 8, Keller S. 17 Nr. 4. Eine besondere Ansicht vertritt Mewes bei v. Holtzendorff Bd. II. S. 394 f. indem er für zulässig erachtet, konkurrierende, selbständige Handlungen einer Person zusammenzufassen und nur verlangt, daß im Falle eines objektiven Zusammenhanges gegen jeden Beteiligten je ein besonderer Strafbefehl erlassen werde.

in irgend einer Weise ihre Erledigung gefunden hat, dieses Gericht mit den anderen Strafsachen auf Grund des Zusammenhanges mit der ersten nicht mehr befaßt werden [1]). Aber selbst dann, wenn es schon mit den zusammenhängenden Strafsachen befaßt ist und nun erst die den Gerichtsstand des Sachzusammenhanges gerade vor diesem Gerichte begründende Strafsache wegfällt, kann derselbe unter Umständen hiedurch wieder beseitigt werden. Ohne Einfluß ist der Wegfall der den Gerichtsstand des Zusammenhanges vor einem bestimmten Gerichte begründenden Sache dann, wenn die betreffenden Sachen bereits im Stadium des Hauptverfahrens sich befanden; denn in diesem Stadium hat das Gericht seine Zuständigkeit nicht mehr von Amtswegen zu prüfen. [Vgl. §§ 6, 17, 18, 269 St.P.O.]

Ist dagegen das Hauptverfahren noch nicht eröffnet, so sind m. E. dreierlei Fälle zu unterscheiden:

1. Zwei zusammenhängende Strafsachen von verschiedener örtlicher und verschiedener sachlicher Zuständigkeit wurden bereits im Stadium der Voruntersuchung bei dem Gerichte höherer Ordnung verbunden. Fällt nun vor Eröffnung des Hauptverfahrens die zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehörige Sache weg, so erlischt damit der Zusammenhang und geht mit diesem der Gerichtsstand des Zusammenhanges unter. Das Gericht höherer Ordnung muß sich infolge dessen in der noch bei ihm anhängigen Sache einfach für unzuständig erklären, ohne das Hauptverfahren vor dem zuständigen Gerichte niederer Ordnung eröffnen zu können [2]).

2. Wegen zweier zusammenhängender Strafsachen von gleicher örtlicher und verschiedener sachlicher Zuständigkeit wird nach erfolgter Verbindung Voruntersuchung vor dem Gerichte höherer Ordnung geführt. In diesem Falle kann, wenn der Zusammenhang durch Wegfall der zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehörigen Sache erlischt, dieses Gericht gem. § 207 das Hauptverfahren vor dem für die Sache an sich zuständigen Gerichte niederer Ordnung eröffnen. Es ist jedoch auch die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Gerichte höherer Ordnung zulässig.

3. Endlich kann es sich treffen, daß Voruntersuchung wegen

---

1) Löwe S. 222 Nr. 3a, Keller S. 17 Nr. 4, John Bd. I S. 256.
2) Vgl. § 207 Löwe S. 532 Nr. 1.

zweier Strafsachen, von gleicher sachlicher, aber verschiedener örtlicher Zuständigkeit vor dem für die eine derselben örtlich zuständigen Gerichte geführt wird. Fällt nun diese Sache vor Eröffnung des Hauptverfahrens weg, so bleibt dem Gerichte nichts anderes übrig, als sich bezüglich der zweiten Sache für unzuständig zu erkären [1]).

Schwarze S. 140 Nr. 17 a. E. meint, es liege im Falle einer Verbindung gem. § 13 kein Grund vor, den Gerichtsstand des Zusammenhanges für erloschen zu erklären, wenn nach der Verbindung eine der Untersuchungen eingestellt werde und das Gericht betreffs der übrigen verbundenen Sachen nicht an sich zuständig sei; dagegen trete im Falle des § 2 die Aufhebung der Verbindung [offenbar auch das Erlöschen der Zuständigkeit] ipso iure ein, wenn der die höhere Zuständigkeit begründende Straffall, welcher die übrigen Strafsachen nach sich gezogen habe, vor Eröffnung der Hauptverhandlung wieder in Wegfall komme [2]).

Glaser Bd. II. S. 85 Ziffer 3a und b unterscheidet, ob diejenige Strafsache, auf welcher die Zuständigkeit beruhte, durch Tod, Rücktritt oder andere Gründe der Einstellung des Verfahrens endgültig erledigt ist, während die anderen Sachen noch in der Schwebe sind oder ob sich im Laufe des Verfahrens gezeigt hat, daß einer Strafsache ein ungebührlicher Einfluß auf die Begründung der Zuständigkeit eingeräumt worden ist; im ersteren Falle entkleide der Wegfall der einen Strafsache das Gericht nicht ipso iure seiner Zuständigkeit; im letzteren seien die Grundsätze über die Geltendmachung, Berücksichtigung und Heilung der örtlichen und sachlichen Nichtzuständigkeit genau so anzuwenden, wie wenn es sich nur um eine vereinzelte Strafsache handelte.

Keller S. 242 Nr. 5 u. 243 Nr. 6 endlich vertritt die Ansicht, daß im Falle des § 3, wenn das Verfahren gegen den Hauptthäter oder bei mehreren strafbaren Handlungen desselben Angeschuldigten wegen der Hauptthat eingestellt würde, der Zusammenhang aufhöre und damit die Bedingung der weiteren Zuständigkeit in der Sache selbst hinwegfalle [3]), während im Falle des § 13 das

---

1) Vgl. Löwe S. 207 Nr. 5, S. 222 Nr. 3 u. S. 533 Nr. 7a.

2) a. a. O. S. 121 Nr. 7.

3) Werde dagegen das Verfahren bezüglich des Hauptthäters auf Grund der § 203 vorläufig eingestellt, so bleibe das Gericht, da es sich in Wahrheit nur um eine Aussetzung des Verfahrens handle, zur Verhandlung und Ent-

Gericht von vorneherein für die zusammenhängenden Strafsachen zuständig sei und deshalb an der einmal begründeten Zuständigkeit durch den Wegfall der die Zuständigkeit gerade dieses Gerichtes begründenden Strafsache nichts geändert werde.

Mit Recht scheint mir dagegen Stenglein S. 130 und 131 zu betonen, daß das Bestehen eines Zusammenhanges Bedingung der Existenz des Gerichtsstandes des Zusammenhanges sei und demgemäß mit dem Zusammenhange auch der Gerichtsstand des Zusammenhanges falle. Eine Ausnahme hievon besteht gemäß § 428 Abs. 3, wonach der für die Widerklage einmal begründete Gerichtsstand durch den Wegfall der Privatklage nicht berührt wird.

Anlaß zu verschiedenen Kontroversen haben die Fragen gegeben, was unter Gerichten verschiedener Ordnung und höherer Zuständigkeit zu verstehen sei, ob die §§ 2 ff. und 13 auch auf Sondergerichte Anwendung zu finden hätten und ob nicht die ordentlichen Gerichte im Falle besonderer Funktionen den Charakter von Sondergerichten annehmen. Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter der Ordnung der Gerichte die in § 12 G.V.G. getroffene Einteilung zu verstehen ist und daß je dem Gerichte höherer Ordnung auch die höhere Zuständigkeit innewohnt, mit der Maßgabe jedoch, daß innerhalb der Gerichtsbarkeit der Landgerichte die Zuständigkeit der Strafkammern von jener der Schwurgerichte übertroffen wird. Diese letzteren erscheinen nämlich mit den Strafkammern als Organe derselben Gerichtsbarkeit [1]) und stellen ebenso wie diese nur eine der Formen dar, unter welchen im Strafverfahren die Gerichtsbarkeit der Landgerichte in die Erscheinung tritt [2]).

Erwähnung dürfte hier die eigentümliche von John Bd. I. S. 145 ff. aufgestellte Ansicht finden. Er meint nämlich die Ordnung der Gerichte könnte sich entweder bemessen nach dem Inhalte oder nach der Größe der Strafbarkeit der ihnen zugewiesenen Delikte. Das G.V.G. habe als principium divisionis die Größe der Bestrafung angenommen und demgemäß müßte, wenn es einem Gerichte einzig und allein mit Rücksicht auf den Inhalt einer strafbaren Handlung, deren Ahndung zugewiesen habe, dasselbe in dieser

---

scheidung der wegen des Zusammenhanges mit jener Untersuchung verbundenen Sachen zuständig.

1) Löwe S. 207 Nr. 3c.

2) Vgl. Motive S. 25.

Funktion als Sondergericht erachtet werden. Dem gegenüber ist jedoch zu bemerken, daß der Unterschied zwischen Sondergerichten und ordentlichen Gerichten kein begrifflicher, sondern ein terminologischer, positiv rechtlicher ist und also auch nur die Auffassung des Gesetzes maßgebend hiefür sein kann. Daß aber das Gesetz das Reichsgericht auch da, wo es als Gericht erster und letzter Instanz thätig wird, zu den ordentlichen Gerichten rechnet, erhellt deutlich aus § 12 ff. G.V.G. und den Bestimmungen des Einf.G. zum G.VG.[1]).

Daß auch Sondergerichte zur Behandlung von Strafsachen, für welche ordentliche Gerichte zuständig sind, im Falle eines Zusammenhanges mit Sondergerichtssachen zuständig werden könnten, behauptet nur John Bd. I. S. 150 ff., doch mit dem Abmaße, daß

1. das gesetzte Strafmaximum der an das besondere Gericht gezogenen Strafthat nicht höher sein dürfe, als das gesetzliche Strafmaximum der Strafthaten, für welche das besondere Gericht eingesetzt sei;

2. daß die zur Zuständigkeit des besonderen Gerichts gehörige Sache zu der zu verbindenden ordentlichen sich verhalte wie die Hauptsache zur Nebensache;

3. daß das Verfahren vor dem besonderen Gerichte nach im wesentlichen mit den Prinzipien der St.P.O. übereinstimmenden Grundsätzen geregelt sei.

Niemals könnten aber vor ein Sondergericht gehörige Sachen im Wege der Verbindung vor ein ordentliches Gericht gebracht werden. John's Ansicht ist gänzlich unhaltbar. Sie widerstreitet direkt dem im § 3, I Einf.G. zur St.P.O. niedergelegten Grundsatze, daß die St.P.O. auf alle vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Strafsachen Anwendung finde, woraus e contrario gefolgert werden muß, daß sie Anwendung nicht finden könne auf Sondergerichtssachen. Weiter folgt aus dem Charakter der Sondergerichte als solcher, daß sich ihre Kompetenz nur auf die ihnen ausdrücklich zugewiesenen Strafsachen erstrecken kann und es demnach geradezu einen Bruch des Prinzipes, daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, bedeuten würde, wollte man eine vor die ordentlichen Gerichte gehörige Sache ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung vor ein Sondergericht ziehen.

1) Vgl. Kries S. 154.

Größerer Zwiespalt hat über die Frage geherrscht, ob das Reichsgericht in denjenigen Fällen, in welchen es als Gerichtshof erster und letzter Instanz zu entscheiden berufen ist[1]), als ordentliches oder besonderes Gericht zu erachten sei. Diese Frage wurde seinerzeit in der Justizkommission des Reichstages schon aufgeworfen und fand dort verschiedene Beantwortung[2]).

v. Schwarze vertritt in seinem Kommentar S. 75 und S. 122 f. sowie bei v. Holtzendorff Bd. II. S. 554 die früher von ihm übereinstimmend mit Gneist und Reichensperger in der J.K. verfochtene Ansicht, daß das Reichsgericht in der erwähnten Funktion die Natur eines Sondergerichtshofes habe und erklärt demgemäß eine Verbindung von Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, mit Hoch- und Landesverratssachen gegen Kaiser und Reich für unzulässig.

John Bd. I. S. 142 ff. erachtet das Reichsgericht auf Grund seiner oben erörterten Theorie über das principium divisionis in dem hier behandelten Falle als ein besonderes Gericht; doch will er dasselbe für zuständig erklären auch ordentliche Strafsachen nach vollzogener Verbindung abzuurteilen, sofern dieselben zu der reichsgerichtlichen, wie die Neben- zur Hauptsache sich verhalten. Es entspricht dies nur seiner schon oben erörterten Theorie.

Eine höchst eigentümliche Theorie entwickelt Voitus Kommentar S. 83, welcher die vorliegende Frage für unentschieden erklärt und meint das Reichsgericht sei in der Lage seine Praxis auf Grund der allgemeinen Rechtstheorie zu bilden.

Nach der herrschenden, auch von der Praxis des Reichsgerichtes selbst gebilligten Ansicht[3]) hat das Reichsgericht auch wenn seine Zuständigkeit sich auf § 136 Z. 1 R.G.V.G. gründet, die Natur eines ordentlichen Gerichtes. Mit Rücksicht darauf, daß der Unterschied zwischen ordentlichen und Sondergerichten, wie schon erwähnt, nur ein positiv rechtlicher ist, sowie aus § 3 Einf.G. zur St.P.O. im Zusammenhalte mit §§ 140 Abs. I, 176 Abs. I, 198 ꝛc. ergiebt sich, daß diese Ansicht allein dem Gesetze entspricht.

Keinerlei Streit besteht darüber, daß auf Strafsachen, welche

---

1) § 136 Z. 1 R.G.V.G.
2) Vgl. die Prot. der 163 u. f. Sitzungen.
3) Vgl. Rspr. II. S. 219.

unter die Bestimmungen des § 3 Abs. II u. III Einf.G. zur St.P.O. fallen, die §§ 2 ff. und 13 St.P.O. Anwendung zu finden haben, da diesen Gerichten, auch wenn ihnen gem. § 3 l. c. die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, übertragen wird, trotz des gestatteten abweichenden Verfahrens der Charakter von ordentlichen Gerichten nicht entzogen wird [1]).

Darüber endlich, daß die Schwurgerichte, insoweit ihnen nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften eine Zuständigkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen übertragen ist als ordentliche Gerichte anzusehen sind und demnach die §§ 2 ff. und 13 St.P.O. auch in solchen Fällen Anwendung zu finden haben, besteht, nachdem Keller seine früher vertretene, entgegengesetzte Ansicht in der zweiten Auflage seines Kommentars zurückgenommen hat [2]), kein Streit mehr.

III. Ueber die Verbindung zusammenhängender Strafsachen.

A. Allgemeine Erörterungen.

Wie schon Eingangs erwähnt, läßt die St.P.O. mit Rücksicht darauf, daß nicht selten Gründe der Zweckmäßigkeit eine Verbindung mehrerer Strafsachen zum Behufe gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung wünschenswert erscheinen lassen unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Verbindung abweichend von ihrem Prinzipe zu, ohne sie jedoch abgesehen von einem einzigen Falle (§ 428) zu erzwingen. Erste Voraussetzung jeder Verbindung ist das Vorhandensein eines Zusammenhanges zwischen den zu verbindenden Strafsachen, weiter darf auch durch die Verbindung niemals der Grundsatz des § 16 G.V.G., daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, verletzt werden und muß demnach bei jenem Gerichte, bei welchem die Verbindung stattfindet, für die sämtlichen zu verbindenden Sachen ein Gerichtsstand nach Maßgabe der obigen Ausführungen begründet sein. Selbstverständlich erscheint es dagegen, daß die zu verbindenden Strafsachen anderen

1) R.G. 4. I. 81 Entsch. Bd. III. S. 157 u. 4. III. 86 Entsch. Bd. XIII. S. 383.

2) Vgl. S. 3 Z. 4 a. a. O.

zuständigen Gerichten — allerdings unter Beobachtung gewisser Vorschriften, von welchen unten die Rede sein wird — weggenommen werden können, selbst dann, wenn sich diese Gerichte schon damit befaßt haben sollten d. h. wenn irgend ein gerichtlicher Akt, sei es nun die Eröffnung der Voruntersuchung oder jene des Hauptverfahrens auf die öffentliche Klage des Staatsanwalts bzw. auf eine Privatklage schon erfolgt wäre [1]). Kommen bei der Verbindung die Gerichte verschiedener Bundesstaaten in Betracht, so hat dieselbe die weitere Folge, daß die zu verbindenden Strafsachen der Justizhoheit der betreffenden Bundesstaaten entzogen werden. Doch ist durch § 13 vermieden, daß im Falle einer Weigerung [2]) der schon thätig gewordenen Gerichte eines Bundesstaates ein höheres Gericht eines anderen Bundesstaates in die Justizhoheit des ersten eingreife, da in solchen Fällen das gemeinschaftliche obere Gericht nur das Reichsgericht oder ein für mehrere Bundesstaaten gemeinschaftliches Landgericht oder Oberlandesgericht sein kann.

Ist bei mehreren Gerichten ein Gerichtsstand des Zusammenhanges gleichmäßig begründet, so kann bei jedem derselben verbunden werden und braucht dabei insbesondere keinerlei Rücksicht auf die Natur der heranzuziehenden Delikte — ob prinzipal oder accessorisch — oder die Höhe der voraussichtlich zu erkennenden Strafen genommen und demgemäß jenes Gericht bevorzugt zu werden, welches bei getrennter Behandlung etwa gegen den Hauptthäter vorzugehen oder auch die schwerste Strafe zu erkennen hätte. Eine Ausnahme ist hier nur bezüglich der Privatklagesachen durch § 424 begründet, wonach dieselben gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache vor einem Schwurgerichte nicht verhandelt werden dürfen. Im übrigen besteht dagegen keinerlei Unterschied zwischen Privatklagesachen und solchen, welche durch öffentliche Klage verfolgt werden und können deshalb die ersteren, sowohl unter sich als mit den letzteren verbunden werden.

Das Prozeßstadium, in welchem sich die zu verbindenden Strafsachen befinden, ist regelmäßig kein Hindernis der Verbindung [3]);

---

1) Das versteht § 4 unter den Worten, „nach Eröffnung der Untersuchung“ vgl. Voitus S. 89 Z. 3 u. Löwe S. 461 Nr. 2 unten u. S. 462 Nr. 3a.

2) Der Fall der Weigerung ist bloß gem. § 13, II von Belang; vgl. unten B 3.

3) Vgl. Löwe S. 223 Nr. 9 u. S. 572 Nr. 3 zu § 236.

es muß nur falls eine Verschiedenheit der Prozeßstadien vorliegt, mit der schon im späteren Stadium befindlichen Sache insolange zugewartet werden, bis die andere in eine Prozeßlage gediehen ist, in welcher eine gemeinschaftliche Behandlung möglich ist. Vollständig unstatthaft dagegen wäre es, um eine Verbindung zu ermöglichen, schon Vollbrachtes z. B. den Beschluß über Eröffnung des Hauptverfahrens wieder aufzuheben oder rückgängig zu machen [1]). Auch ist es durchaus zulässig, wenn vielleicht auch nicht sehr zweckmäßig, mit einer in der Berufungsinstanz anhängigen Sache eine erstinstanzielle vor dem Landgerichte zu verbinden; es dürfen jedoch die prozessualischen Rechte und Befugnisse des in der Strafkammersache Angeklagten durch die Verbindung nicht beeinträchtigt werden. Eine solche Beeinträchtigung wäre insbesondere in der Verletzung der Grundsätze über die Mündlichkeit des Verfahrens zu erblicken z. B. in der Verlesung von Protokollen in erster Instanz vernommener Zeugen; wogegen die Verlesung des in erster Instanz erlassenen Strafurteils nicht als unstatthaft zu erachten wäre [2]). In der Revisionsinstanz ist die Verbindung mit Strafsachen, in welchen überhaupt noch kein oder nur ein schöffengerichtliches Urteil erlassen worden ist, ausgeschlossen [3]). Selbst dann wenn erst im Laufe der Hauptverhandlung der Angeklagte noch einer andern That, als wegen welcher das Hauptverfahren gegen ihn eröffnet ist, beschuldigt wird, sohin Zusammenhang im subjektiven Sinne vorliegt, kann gemäß § 265 auf Antrag des Staatsanwaltes mit Zustimmung des Angeklagten die Verbindung beschlossen werden [4]); nur darf sich die betreffende That nicht als Verbrechen darstellen und die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes nicht überschreiten. In solchem Falle wird die neue That sofort in das Stadium des Hauptverfahrens übergeleitet und hiedurch die Verbindung und sofortige Aburteilung mit der ersten ermöglicht. Gleichgültig bleibt es dabei, wann die That begangen wurde, ob vielleicht erst im Laufe der Hauptverhandlung [5]).

Eine Folge der durch die Verbindung herbeigeführten An-

---

1) Glaser II. S. 85.

2) R.G. 30. XII. 89 E. XX. 161, Stenglein S. 119 Nr. 12.

3) § 374 R.St.P.O. vgl. John I. S. 156.

4) Auch vor dem Schwurgericht vgl. R.G. 12. IV. 81 Entsch. IV. 76.

5) Vgl. Stenglein S. 468 Z. 4 und die dortige treffende Widerlegung der abweichenden Meinungen.

hängigkeit verschiedener Strafsachen bei einem Gerichte bestimmter Ordnung ist die prozessuale Gleichstellung derselben; d. h. sie werden von nun an, und zwar so lange sie bei dem betreffenden Gerichte anhängig bleiben, nach Maßgabe jener formell prozessualen Normen behandelt, welche für das Verfahren vor jenem Gerichte maßgebend sind, bei welchem die Verbindung stattgefunden hat [1]) (§ 5 R.St.PO.). Hiedurch erlangt die vor ein Gericht niederer Ordnung gehörige Sache im Falle einer Verbindung mit einer solchen, die zur Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung gehört, alle diejenigen Garantien einer entsprechenden Beurteilung, welche je bei dem Gerichte höherer Ordnung in erhöhtem Maße gegeben sind [2]). Diesen allerdings sehr bedeutenden Vorteilen, welche den Angeschuldigten aus der Verbindung erwachsen, stehen einige nicht wohl zu verkennende Nachteile gegenüber. Ich erinnere an die Beschränkung des Rechtes der Ablehnung von Geschworenen, wenn eine Mehrzahl von Angeklagten vorhanden ist, an die Verzögerung der Vollstreckbarkeit eines auf Gesamtstrafe lautenden, nur wegen einer Einzelnstrafe angefochtenen Urteils, an den Verlust einer, unter Umständen selbst zweier Rechtszüge, wenn Sachen verschiedener sachlicher Zuständigkeit, besonders schöffengerichtliche mit reichsgerichtlichen verbunden werden; demnach geht es nicht an zu be-

1) John Note zu § 5 Bd. I. S. 168 vertritt die Ansicht, daß die Intention des Gesetzes nicht dahin gegangen sei, Strafsachen, welche unverbunden nur diejenigen Garantien zu beanspruchen gehabt hätten, die das Verfahren vor den Gerichten niederer Ordnung zu gewähren vermag, wegen der stattgehabten Verbindung einen Anspruch auf die höheren Garantien des Gerichtes der höheren Ordnung einzuräumen. Wären der zur Zuständigkeit der Gerichte niederer Ordnung gehörenden Sache aus der Verbindung irgend welche prozessualischen Rechte erwachsen, so müßte die Trennung verbundener Strafsachen unzulässig sein. Nur weil die Strafsache höherer Ordnung nichts verlieren dürfe, erlange die Strafsache niederer Ordnung die Vorteile, die sie beispielsweise dadurch erlangen müsse, daß infolge der Verbindung auch für sie die Verhandlung vor dem Schwurgerichte erfolge. Aber ein Recht alle die Vorteile zu beanspruchen, die ihr aus der schwurgerichtlichen Verhandlung entstehen könnten, stehe beispielsweise einer schöffengerichtl. Sache nicht zu. Ihr Recht reiche nicht weiter als durch ihre Eigenschaft als schöffengerichtliche Sache bedingt sei.

2) Werden Sachen, für welche gem. § 3 Einf.G. zum G.V.G. die Landesgesetzgebung ein besonderes Verfahren bei den ordentlichen Gerichten eingeführt hat, mit gewöhnlichen Strafsachen verbunden, so kann natürlich für die sämtlichen verbundenen Strafsachen niemals das abweichende, sondern stets nur das durch die St.P.O. geregelte Strafverfahren zur Anwendung kommen.

haupten, daß den Angeklagten eine Beschwernis aus der Verbindung nicht erwachsen könne.

Zuständig eine Verbindung zu beschließen, ist eigentlich stets nur das Gericht [1]). Wohl kann der Staatsanwalt gemäß § 2 Abs. I zusammenhängende Strafsachen verbunden anhängig machen (offenbar ist dem Staatsanwalte diese Befugnis auch dann zuzugestehen, wenn für die sämtlichen zusammenhängenden Strafsachen dasselbe Gericht örtlich und sachlich zuständig ist) — allein das Gericht ist an die Ansichten des Staatsanwaltes, weder was die Zuständigkeit noch was die Zweckmäßigkeit der Verbindung anlangt, irgendwie gebunden und kann deshalb gem. § 2 Abs. II jederzeit die Trennung der verbunden anhängig gemachten Strafsachen beschließen. Auch steht es dem Gerichte stets frei, sowohl die Verbindung als die Trennung auf sämtliche oder einen Teil der zusammenhängenden Strafsachen je nach seinem Ermessen zu erstrecken [2]).

Befinden sich die zusammenhängenden Sachen noch im Stadium der Voruntersuchung bzw. ist noch in keiner derselben das Hauptverfahren eröffnet, so ist das zur Beschlußfassung über die Verbindung berufene Organ die beschließende Strafkammer, sonst die erkennende; da der ersteren mit der Eröffnung des Hauptverfahrens jede weitere Befassung mit der betreffenden Sache entzogen ist. Eine Kompetenz des Untersuchungsrichters die in § 13 Abs. 2 genannte Vereinbarung zu treffen ist nicht gegeben [3]).

Dagegen ist der Untersuchungsrichter allerdings für befugt zu erachten, die bei ihm zusammen anhängig gemachten Sachen in einer Voruntersuchung zu behandeln; doch ist an diese Verbindung das Gericht bei der demnächstigen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens keineswegs gebunden; es wird sich deshalb für den Untersuchungsrichter in zweifelhaften Fällen empfehlen, die Verbindung der Beschlußfassung des Gerichts zu unterbreiten [4]).

---

1) Vgl. Voitus S. 8[4].

2) Dieser Satz erleidet eine Einschränkung im Falle des § 13 Abs. II; hier muß sich die Verbindung notwendig mit der Vereinbarung decken. Vgl. Geyer S. 376, Schwarze S. 139.

3) Vgl. Löwe S. 224 Nr. 10b.

4) Vgl. Stenglein S. 117 Nr. 5, John Bd. I. S. 161. Thilo S. 4 Nr. 5 und Keller S. 3 Nr. 7 sind der Ansicht, der Untersuchungsrichter müsse, wenn er eine Trennung der in der Klage verbundenen Sachen herbeiführen wolle, das Gericht um einen Beschluß angehen.

Stenglein S. 118 Nr. 7 behauptet, das erkennende Gericht könne gemäß § 4 überhaupt nicht verbinden, während Löwe S. 202 Nr. 33b richtig den Satz aufstellt, der § 4 könne, soferne nicht reichsgerichtliche Sachen mit in Betracht kämen, erst dann zu Anwendung kommen, wenn die zu verbindenden Sachen sich im Stadium des Hauptverfahrens befänden; — sohin die Zuständigkeit der beschließenden Gerichte im Falle des § 4 geradezu in Abrede stellt.

Warum die erkennenden Gerichte die Verbindung nicht sollten beschließen, während sie doch offenbar die Trennung anordnen können, ist nicht einzusehen, denn wenn § 4 sagt: „Auch nach Eröffnung der Untersuchung", so meint er doch damit offenbar nichts anderes als „wenn das Gericht sich schon mit der Sache befaßt hat", ohne eine Grenze, wie weit diese Befassung gegangen sein darf, ziehen zu wollen. Ferner geht Stenglein S. 120 Z. 14 doch jedenfalls zu weit, wenn er, wohl um seine obige Ansicht durchzuführen, annimmt, der Gesetzgeber habe den faktisch durchaus nicht so seltenen Fall, daß nach Eröffnung des Hauptverfahrens bekannt wird, daß bei anderen Gerichten noch andere Strafsachen gegen dieselben Angeklagten vorliegen, nicht berücksichtigen wollen, da dieser Fall seiner Seltenheit wegen überhaupt keiner besonderen Ordnung bedürfe. Meines Erachtens beweist vielmehr gerade dieser Fall die Unhaltbarkeit der Ansicht Stenglein's.

Einfluß auf die Herbeiführung der Verbindung ist nur den Staatsanwaltschaften, den Angeklagten und den Gerichten eingeräumt; derselbe ist aber nicht allen diesen drei Faktoren im gleichen Maße zugeteilt, insbesondere ist jener der Gerichte verhältnismäßig bedeutend beschränkt. Dieselben können nur im Falle des § 4, 13 Abs. I bzw. 236 die Verbindung von Amtswegen beschließen, bedürfen dagegen dazu im Falle des § 13 Abs. II der Anträge der Staatsanwaltschaft und müssen, falls eine Vereinbarung im Sinne des § 13 Abs. II nicht zu Stande kommt, sich dabei beruhigen, ohne die Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichtes herbeiführen zu können.

Der Staatsanwalt kann die zusammenhängenden Strafsachen verbunden anhängig machen, kann aber auch bei successiver Erhebung der öffentlichen Klage die Verbindung beantragen, sowie diesen Antrag noch im Laufe des ganzen Verfahrens nachholen [1]).

---

1) Löwe S. 205 Nr. 6, Stenglein S. 117 Nr. 6. a. A.

Gegen die seinen Antrag ablehnenden Beschlüsse steht ihm Beschwerde zu dem im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichte offen [1]); nach § 13 Abs. II kann er aber auch die Entscheidung des oberen Gerichtes herbeiführen, welch' letztere allerdings jeglicher Anfechtung entrückt ist.

Beinahe derselben Rechte wie die Staatsanwaltschaften erfreuen sich die Angeschuldigten; selbstverständlich kann aber diesen Personen ein Einfluß erst nach Erhebung der öffentlichen Klage zukommen, auch ist ihnen ein solcher nicht zugestanden zur Herbeiführung einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. II; darin ist jedoch keineswegs eine Benachteiligung derselben zu erblicken; denn falls eine solche Vereinbarung gegen deren Willen zu Stande kommt, mögen sie die Beschlüsse, mittelst deren die Vereinbarung erfolgt ist, anfechten [2]); kommt dagegen eine solche nicht zu Stande, so können sie das gemeinschaftliche obere Gericht um seine Entscheidung anrufen.

John Bd. I. S. 261 faßt die Bestimmung des § 13 Abs. II allerdings so auf, als wäre um eine Enscheidung des oberen Gerichtes zu ermöglichen, stets notwendig, daß Vereinbarungsversuche vorangegangen wären; demnach müßten, falls solche überhaupt nicht angestellt würden, die Angeschuldigten sich dabei beruhigen.

Sollte diese Ansicht richtig sein, so hätte der Gesetzgeber statt der Worte: „Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande", sagen müssen: „Scheitern die Vereinbarungsversuche". Da aber der Gesetzgeber offenbar selbst nicht unterscheidet, aus welchen Gründen die Vereinbarung nicht zu Stande kommt, sei es nun, daß diesbezügliche Versuche gescheitert oder überhaupt nicht unternommen worden sind, kann John's Theorie nicht Billigung finden [3]).

---

1) Löwe S. 205 Nr. 9 und S. 224 Nr. 10c. John Bd. I. S. 157 hält die Beschwerde für den Fall, daß es sich um Zweckmäßigkeitsgründe handelt, für unzulässig und erachtet sie nur für statthaft, wenn eine Verletzung einer Rechtsnorm vorliegt er will sie jedoch ausdrücklich dann zugelassen wissen, wenn das Gericht das Vorhandensein des Zusammenhanges angenommen hat, obwohl derselbe nicht vorhanden ist. Puchelt S. 45 A. 11 sagt: Wenn Löwe S. 215 Nr. 10 (jetzt 205 Nr. 9) eine Beschwerde gegen Trennungsbeschlüsse nicht für ausgeschlossen hält, so widerlegt sich dies aus § 346 Abs. III u. 347.

2) Löwe S. 224 Nr. 10c.

3) Vgl. Puchelt S. 53, Schwarze 139 Nr. 13, Voitus S. 16 oben, Stenglein S. 131, Thilo S. 18. Letzterer bestreitet dabei die Zweckmäßigkeit der dem Angeschuldigten eingeräumten, mitwirkenden Thätigkeit und spricht die Befürchtung aus, daß eine Ueberlastung des Reichsgerichts durch die Pro-

B. Das Verbindungsverfahren.

Bei der Darstellung des Verbindungsverfahrens muß man verschiedene Fälle unterscheiden:

1. Mehrere zusammenhängende Strafsachen gehören örtlich und sachlich vor dasselbe Gericht[1]). Hier kann dasselbe, wenn die Sachen nicht schon von der Staatsanwaltschaft verbunden anhängig gemacht worden sind, die Verbindung in jeder Lage des Verfahrens beschließen. Eine gewisse Schwierigkeit ergiebt sich nur, wenn die einzelnen Sachen bei verschiedenen Strafkammern desselben Gerichts anhängig sind. Mit Recht bemerkt Glaser Bd. II. S. 79, daß in einem solchen Falle nach denselben Grundsätzen verfahren werden müsse, welche zur Anwendung zu kommen hätten, wenn statt verschiedener Kammern desselben Gerichts Kammern verschiedener Gerichte in Frage stünden.

2. Mehrere zusammenhängende Strafsachen gehören einzeln zu Gerichten von gleicher örtlicher, aber verschiedener sachlicher Zuständigkeit. Bei dem durch § 146 f. G.V.G. begründeten Unterordnungsverhältnisse der Beamten der Staatsanwaltschaften ist in solchem Falle dem Staatsanwalte am Gerichte höherer Ordnung gestattet, die Verfolgung der vor das Gericht niederer Ordnung gehörigen Strafsachen auch dann noch vor sein Gericht zu ziehen, wenn sich der Staatsanwalt beim Gerichte niederer Ordnung schon damit befaßt hat, ohne dessen Einwilligung zu bedürfen.

Ist dagegen eine der Sachen bereits bei dem Gerichte niederer Ordnung anhängig, so bedarf es, um sie demselben zu entziehen eines Beschlusses jenes Gerichtes, bei welchem verbunden werden soll. Da dieses notwendig dem unteren Gerichte übergeordnet ist, kann dieser Eingriff in die Rechtssphäre desselben nicht bedenklich erscheinen.

3. Mehrere zusammenhängende Strafsachen gehören einzeln vor Gerichte von verschiedener örtlicher und sachlicher Zuständigkeit.

Bei derartiger Konfiguration ist dem Staatsanwalte bei dem Gerichte höherer Ordnung nur insolange freigestellt, die sämtlichen

---

vokation auf seine Entscheidung eintreten möchte. Die Erfahrung hat jedoch die Grundlosigkeit dieser Befürchtung dargethan.

1) Vgl. § 236 R.St.P.O.

Sachen bei seinem Gerichte anhängig zu machen, als sich noch kein Staatsanwalt bei einem Gerichte niederer Ordnung mit einer derselben befaßt hat. Von da an bedarf er, um auch die Verfolgung dieser Sache übernehmen zu können, der Einwilligung des damit befaßten Staatsanwaltes, welche im Falle der Verweigerung durch Beschwerde an den vorgesetzten Staatsanwalt erzwungen werden kann. Dabei ist ohne Belang, ob die staatsanwaltschaftlichen Beamten den gleichen oder verschiedenen Bundesstaaten angehören [1]).

Ist eine der Sachen schon bei einem Gerichte niederer Ordnung anhängig, so geht es nicht an, daß das Gericht höherer Ordnung ihm dieselbe einfach entreiße.

Streitig ist, ob es befugt sei, unter Einwilligung des Gerichtes niederer Ordnung die Sache vor sein Forum zu ziehen und zu verbinden oder ob stets nach erfolgter Anhängigkeit einer Sache bei dem Gerichte niederer Ordnung das gemeinschaftliche vorgesetzte Gericht über die Verbindung zu entscheiden habe. Löwe S. 208 Nr. 8, Keller S. 6 Z. 2, auch Puchelt S. 33 Z. 5 erklären in solchem Falle ein Einverständnis für belanglos und erachten nur das gemeinschaftliche vorgesetzte Gericht für zuständig die Verbindung zu beschließen. Stenglein S. 119 Z. 10, desgleichen Bennecke S. 103 vertreten dagegen die Ansicht, daß auch im Falle des § 4 eine Vereinbarung unter den Gerichten möglich sei, welche die Beschlußfassung des oberen Gerichtes überflüssig mache. Angesichts der bestimmten Ausdrucksweise des § 4 erscheint eine solche Deutung nicht zulässig, wenn sich auch allerdings ein Grund, warum der Gesetzgeber ein Vereinbarungsverfahren hier ausgeschlossen hat, während er es in § 13 Abs. II zuläßt, nicht finden läßt.

4. Mehrere zusammenhängende Strafsachen gehören einzeln vor Gerichte von gleicher sachlicher, aber verschiedener örtlicher Zuständigkeit. In diesem von § 13 geregelten Falle ist jedes der für eine Sache in Betracht kommenden Gerichte zuständig für alle, mag es eine Verbindung beschließen oder nicht. So lange nun noch keine der Sachen bei einem andern Gerichte anhängig ist, kann die Verbindung ohne weitere Förmlichkeiten vorgenommen werden, sei es, daß die Sachen verbunden anhängig gemacht werden

1) Löwe S. 134 Nr. 6; Stenglein S. 69, John Bd. I. S. 153.

oder im Wege successiver Erhebung der öffentlichen Klage. Sind die in Betracht kommenden Straffälle dagegen schon bei verschiedenen Gerichten anhängig, so ist um eine Verbindung zu ermöglichen, eine Vereinbarung unter den beteiligten Gerichten und Staatsanwaltschaften erforderlich. Kommt eine solche nicht zu Stande, so kann das gemeinschaftliche obere Gericht sie auf Antrag eines Staatsanwaltes oder eines Angeschuldigten anordnen.

5. Besondere Erwähnung hat hier der Fall zu finden, daß einer der in Betracht kommenden Straffälle vor ein Schwurgericht gehört. Da aber von einer Zuständigkeit der Schwurgerichte erst im Stadium des Hauptverfahrens die Rede sein kann [1]), so ist es im Falle eines Zusammenhanges einer schwurgerichtlichen Sache, mit einer Sache, welche vor die Strafkammer eines anderen Schwurgerichtsbezirkes gehört, sehr wohl möglich, daß, so lange die Sachen sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, die Verbindung vor letzterer Strafkammer und nach durchgeführter Voruntersuchung die Eröffnung des Hauptverfahrens bei dem Schwurgerichte erfolgt, in dessen Bezirk die Strafkammer gehört. Anders, wenn in der schwurgerichtlichen Sache das Hauptverfahren schon eröffnet ist, dann ist die Verbindung nur mehr vor diesem Schwurgerichte zulässig; denn mit dem Augenblicke der Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgerichte ist eine Verschiedenheit auch in der sachlichen Zuständigkeit der zusammenhängenden Straffälle eingetreten.

C. Ueber die Dauer der Verbindung im allgemeinen und die Trennung insonderheit.

Die Frage der Zweckmäßigkeit der Verbindung kann füglich stets nur für das jeweils in Betracht kommende Prozeßstadium erwogen werden; denn es läßt sich ja niemals mit Bestimmtheit voraussehen, ob nicht im nächsten Stadium Umstände eintreten, welche die bisher bestandene Zweckmäßigkeit der Verbindung in Frage stellen; ja es läßt sich selbst nicht vorhersagen, ob die verbundenen Sachen sämtlich in das nächste Stadium überhaupt gelangen.

Darum kann sich auch die Verbindung eigentlich stets nur auf ein bestimmtes Prozeßstadium beziehen, über welches hinaus sie aber stillschweigend beibehalten werden kann. Daraus folgt, daß, wenn

1) Vgl. oben S. 13.

auch der Verbindungsbeschluß von dem oberen Gerichte erlassen worden ist, das Gericht unterer Ordnung stets nur für jenes Prozeßstadium an denselben gebunden ist, für welches er erlassen wurde [1]).

Mit dem Wegfall oder der Erledigung einer Strafsache findet ihr Zusammenhang mit anderen sein Ende. Damit hört aber von selbst auch die Verbindung auf, ohne daß es eines Trennungsbeschlusses bedürfte; denn etwas, was nicht mehr existiert, kann doch nicht mehr durch Trennung entfernt werden [2]).

Ihr Ende findet die Verbindung wohl in den häufigsten Fällen durch die Trennung. Dieselbe kann in jeder Prozeßlage aus Zweckmäßigkeitsgründen beschlossen werden und kommen dabei im wesentlichen die gleichen Grundsätze zur Anwendung, welche für die Verbindung gelten. Folge der Trennung ist, daß die getrennte Sache in derjenigen Lage des Verfahrens, in welcher sie sich zur Zeit des Beschlusses befindet, an das zuständige Gericht übergeht [3]).

Handelt es sich um Gerichte verschiedener örtlicher und sachlicher Zuständigkeit, so kann der Trennungs- wie der Verbindungsbeschluß nur von dem gemeinschaftlichen oberen Gerichte erlassen werden.

Anders im Falle des § 13.

Hier ist, wenn unter den beteiligten Gerichten und Staatsanwaltschaften eine Vereinbarung zu Stande kommt, die Beschlußfassung über die Trennung jenem Gerichte übertragen, bei welchem die Verbindung stattgefunden hat und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieses Gericht selbst oder das gemeinschaftliche obere Gericht den Verbindungsbeschluß seinerzeit erlassen hat, soferne es sich nur nicht noch um das gleiche Prozeßstadium handelt, für welches das Obergericht die Verbindung beschlossen hat [4]). Die auf die Trennung bezüglichen Beschlüsse unterliegen in derselben Weise der Anfechtung wie diejenigen über die Verbindung.

Wie regelmäßig die Verbindung nicht vorgenommen werden muß, sondern falls die Voraussetzungen derselben gegeben sind, es

---

1) Stenglein S. 120 Nr. 14 Abs. 1 a. A. u. S. 130 Nr. 7.

2) A. A. Ansicht, wie es scheint, Stenglein S. 130 unten, dagegen Schwarze S. 121 Nr. 7, Löwe S. 207 Nr. 5.

3) Löwe S. 207 Nr. 4b.

4) Vgl. Stenglein S. 130 u. 131, A. A. Löwe S. 224 Nr. 14 und Keller S. 18 Nr. 12.

dem Ermessen des Richters überlassen ist, sie zu beschließen oder nicht, so besteht auch in der Regel ein Zwang zur Trennung nicht.

Stenglein S. 622 erachtet die Trennung dann für notwendig, wenn nach erfolgter Verbindung einer Widerklage mit einer Privatklage, die Staatsanwaltschaft, bevor ein Urteil in I. Instanz erlassen worden ist, die Verfolgung der letzteren übernimmt. Er argumentiert dabei folgendermaßen: Die Privatklage sei durch die Uebernahme seitens der Staatsanwaltschaft weggefallen; dieser gegenüber gebe es keine Widerklage; ebensowenig aber auch dem früheren Privatkläger gegenüber, da er von nun an höchstens mehr Nebenkläger, also Helfer der Anklage, sein könne. Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und zwar aus folgenden Gründen: Die Widerklage stellt sich in unbestreitbarer Weise dar als die Privatklage eines durch Privatklage Verfolgten gegen den Privatkläger [1]. Sie kann insolange erhoben werden, als die Staatsanwaltschaft nicht die Verfolgung der Privatklage übernommen hat; denn mit diesem Augenblicke hört letztere auf Privatklage zu sein und wird öffentliche Klage. Ist nun die Widerklage vor Einmischung der Staatsanwaltschaft erhoben worden, so verliert sie, falls eine solche später erfolgt, zwar ihren Charakter als Widerklage, nicht aber auch den als Privatklage. Da sie als solche bei dem Gerichte der übernommenen Privatklage anhängig und die Verbindung von Privatklagesachen mit öffentlichen Klagesachen zulässig ist, ist nicht abzusehen, warum eine Trennung zu erfolgen hätte. Dieselbe wird allerdings notwendig, unter einer bestimmten anderen Voraussetzung, nämlich dann, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Privatklage vor das Landgericht zieht, da der Zusammenhang zwischen Widerklage und Privatklage kein solcher im technischen Sinne ist und demnach ein Gerichtsstand bei dem Gerichte höherer Ordnung gem. § 2 ff. nicht besteht.

---

1) Glaser Bd. II. S. 22, Ullmann S. 553.

IV. Einfluß der Verbindung auf das Verfahren.

A. Auf das Recht der Zeugnisverweigerung.

§ 51 St.P.O. gestattet solchen Personen, welche in besonderen persönlichen Beziehungen zu dem Beschuldigten stehen, mit Rücksicht auf die allgemein menschlichen Gefühle, welche sich dagegen sträuben zur Bestrafung einer Person beitragen zu müssen, mit welcher man durch nahe natürliche Bande verknüpft ist, das Zeugnis zu verweigern [1]). Es frägt sich nun, ob dieses Recht der Zeugschaftsentschlagung dadurch beeinflußt wird, daß infolge einer Verbindung zusammenhängender Strafsachen eine Mehrzahl von Beschuldigten in einem und demselben Verfahren verfolgt wird.

Die Ansichten gehen hier ziemlich weit auseinander.

Während die Einen, wie Stenglein S. 179, John Bd. I. S. 547 Anm. 1 Glaser Bd. I. S. 508—510, Keller S. 57 Nr. 3 behaupten, das Recht der Zeugnisverweigerung beziehe sich auf die ganze Prozedur, vertreten andere wie Schwarze S. 177 Nr. 12, Puchelt S. 127 Nr. 7, Dalcke S. 46, Thilo S. 55 Nr. 7 die Ansicht, daß ähnlich wie in der österreichischen Strafprozeßordnung (§ 152) ein Recht der Zeugnisverweigerung bezüglich solcher Aussagen nicht bestehe, welche nicht angehörige Mitangeklagte betreffen und sich von jenen sondern lassen, welche auf den angehörigen Angeklagten sich beziehen [2]).

Eine Mittelmeinung, welche m. E. das Richtige trifft, vertritt Löwe S. 280 Nr. 3 [3]), welcher den Satz aufstellt, daß das Zeugnis dann nicht verweigert werden darf, wenn die Untersuchung mehrere selbständige, sachlich von einander unabhängige Fälle betrifft und das Zeugnis über einen Straffall gefordert wird, an welchem der Angehörige nicht als Beschuldigter beteiligt ist und jede Verwertung der Aussagung in der Richtung gegen den Angehörigen ausgeschlossen ist. Ein innerer Grund für ein Recht der Zeug-

1) R.G. 12. II. 80. E. Bd. I. S. 207.

2) Bennecke S. 320 will bloß im Falle eines Zusammenhanges im technischen Sinne das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf die Aussagen bezl. der Mitbeschuldigten erstrecken.

3) Gl. A. Voitus Kontr. I. S. 196 u. 201.

schaftsverweigerung fehlt in solchen Fällen gänzlich; auch könnte dasselbe durch Trennung jederzeit illusorisch gemacht werden [1]).

B. Auf die Beeidigung der Zeugen.

§ 56 Z. 3 bestimmt, daß unbeeidigt zu vernehmen sind:

„Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurteilt sind."

Dabei versteht das Gesetz unter der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That nicht bloß den in concreto vorliegenden strafrechtlichen Thatbestand, sondern vielmehr den gesamten Vorgang, welcher den Gegenstand der Untersuchung bildet [2]).

Demnach ist Zusammenhang im technischen Sinne kein Erfordernis, genügt aber andererseits bloß mittelbarer Zusammenhang nicht und erstreckt sich insbesondere im Falle einer Verbindung mehrerer Strafsachen die Eidesunfähigkeit nicht auf diejenigen unter denselben, auf welche die Beteiligung sich nicht bezieht. Folglich kann auch unter Umständen ein Zeuge in einer und derselben Verhandlung teils beeidigt, teils unbeeidigt vernommen werden [3]). Für den Begriff der Teilnahme ist hier nicht etwa die Definition des § 47 R.St.G.B. maßgebend, vielmehr ist darunter jede in abstracto strafbare Beteiligung an der strafbaren Handlung eines anderen zu verstehen. Dabei findet der Umstand keine Berücksichtigung, daß etwa wegen prozessualer Hindernisse der Verfolgung oder wegen Vorliegens von Strafaufhebungsgründen wie Begnadigung, Verjährung, freiwilliger Rücktritt eine Bestrafung dieser Beteiligung ausgeschlossen ist; andererseits beeinflußt aber eine bloße materielle Mitwirkung ohne strafrechtliches Verschulden des Mitwirkenden, dessen Eidesfähigkeit nicht [4]).

---

1) Vgl. Geyer S. 520; R.G. 24. VI. 87 Entsch. XVI. 154 u. 13. XII. 87, Rsp. X. 27, welche sich widersprechen; ferner 13. IV. 83 Rspr. V. 239, 10/13. I. 88, Rspr. X. 24—29.

2) R.G. 10. II. 88 Entsch. XVII. S. 116. 31. III. 80. Rspr. I. 523.

3) R.G. 24. VI. 86 Entsch. XI. 1 Rsp. VII. 98, A. A. Stenglein 193, Ullmann S. 371.

4) Geyer S. 528, Glaser Bd. I. S. 568, R.G. 15. III. 86, Entsch. XIV. S. 19, R.G. 11. I. 86, Rspr. VIII. S. 34, R.G. 13. V. 82, Entsch. VI. S. 286.

Daß das Zusammenwirken ein bewußtes sei, ist nicht erfordert; selbst fahrlässige Teilnahme begründet Eidesunfähigkeit [1]), während bloße Gleichartigkeit oder Wechselseitigkeit der Delikte ein Hindernis eidlicher Vernehmung nicht bildet [2]).

Auch wenn der der Teilnahme verdächtige Zeuge außer Verfolgung gesetzt, selbst rechtskräftig freigesprochen worden ist, ist er immerhin noch, sofern ein Verdacht gegen ihn trotzdem besteht, unbeeidigt zu vernehmen [3]).

Besteht Verdacht der Zeuge möchte erst durch seine Aussage einer Begünstigung sich schuldig machen, so ist er gleichwohl zu beeidigen, denn das Gesetz hat in § 56 Z. 3 bloß schon verübte, nicht künftige Begünstigung im Auge [4]).

C. Auf die Verteidigung.

Mit Ausnahme von Dalcke gehen die übereinstimmenden Ansichten der Rechtsgelehrten dahin, daß sich die Verteidigung auf alle Angeklagten und alle Straffälle zu erstrecken habe, welche vor dem Schwurgerichte oder dem Reichsgerichte in I. Instanz verhandelt werden [5]); auch wenn die Befassung dieser Gerichte nur auf Verbindung infolge Zusammenhanges beruhten [6]). Demnach kann von der Verteidigung in solchen Fällen, auch wenn es sich nur um eine Uebertretung handelt, nicht abgesehen werden; ebenso wie auch in Preßsachen, die nur auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften vor das Schwurgericht gebracht werden, die Verteidigung unerläßlich ist. In gleicher Weise bedarf auch ein tauber, stummer oder noch nicht 16 Jahre alter Angeklagter, gegen welchen wegen einer schöffengerichtlichen Strafsache das Verfahren in I. Instanz vor einem Landgerichte infolge einer Verbindung durchgeführt wird, eines Ver-

---

1) R.G. 9. V. 83. Entsch. VIII. S. 299, R.G. 11. VIII. 87. Rspr. IX. S. 414.

2) R.G. 1. XII. 84. Entsch. XI. S. 300. 15. IV. 87. Rspr. IX. S. 234. 10. II. 88. Entsch. XVII. S. 116. A.A. R.G. 7. XII. 82. Rspr. IV. S. 871 f.

3) Vgl. Prot. S. 815, Benneke S. 329.

4) R.G. 3, VII. 83. Entsch. VIII. 407. R.G. 3. VII. 84. Entsch. XI. 29 ff. 19. IX. 83. Rspr. 720 ff. A.A. Bennecke S. 329.

5) John widerruft Bd. I. S. 990 seine S. 167 und 168 aufgestellte abweichende Ansicht.

6) R.G. 28. I. 81 Rspr. II. 764.

teidigers. Ist aber gegen eine Person vor einer Strafkammer das Verfahren wegen eines Verbrechens und eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden, so ist ihm auf Antrag bzl. des Verbrechens ein Verteidiger zu bestellen, ohne daß es erforderlich wäre, daß bzl. des Vergehens oder der Uebertretung das Gleiche geschehe; es kann also in solchem Falle sich wohl fügen, daß in einem und demselben Verfahren der Angeklagte sich bei einem Teil der gegen ihn erhobenen Strafklagen einer Verteidigung erfreut, während er bezüglich des anderen Teiles unverteidigt bleibt. Das Reichsgericht vertritt allerdings in einem Urteil vom 28. Januar 1881 Rspr. II. 764 eine andere Ansicht [1]); ich kann mich derselben jedoch umsoweniger anschließen, als sie m. E. auf irrtümlicher Argumentation beruht. Das Reichsgericht erachtet nämlich eine Beschränkung der Verteidigung auf einzelne der verbundenen Straffälle dann für unzulässig, wenn auf eine Gesamtstrafe erkannt werden müsse. Denn da die Gesamtstrafe sich zusammensetze aus den wegen der einzelnen Delikte zu erkennenden Einzelnstrafen, so könne das Interesse der

---

1) In dem hier besprochenen Falle handelte es sich um eine Anklage des wiederholten Betruges im Rückfalle und der wiederholten schweren Urkundenfälschung; sohin um eine Verbindung mehrerer Verbrechensfälle. Auf seinen Antrag war dem Angeklagten ein Verteidiger beigeordnet worden, ohne daß die Verteidigung auf die beiden Fälle schwerer Urkundenfälschung ausdrücklich beschränkt worden wäre. Die Hauptverhandlung fand in Abwesenheit des Verteidigers statt. Der Angeklagte ließ die Hauptverhandlung ohne Widerspruch und ohne einen Antrag auf Zuziehung eines anderen Verteidigers oder auf Aussetzung der Verhandlung zu stellen, geschehen. Er focht nun das Urteil nur wegen zweier Betrugsfälle, sohin wegen solcher Handlungen an, die, wenn sie allein in Frage stünden, den Fall einer notwendigen Verteidigung nicht begründen würden. Trotzdem nahm das Reichsgericht an, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe. Es nahm an, daß aus dem bloß negativen Verhalten des Angeklagten ein Verzicht auf die Verteidigung nicht gefolgert werden dürfe. Aus den oben erörterten Gründen müsse sich die Verteidigung auf die sämtlichen der Aburteilung unterstehenden Straffälle erstrecken. Endlich müsse man, selbst wenn man der Ansicht sei, daß es im vorliegenden Falle zulässig gewesen wäre, einen Verteidiger nur für die beiden Fälle der schweren Urkundenfälschung, nicht auch zugleich für die sechs Betrugsfälle zu bestellen, das Gericht für befugt erachten, dem Angeklagten auch für die Betrugsfälle einen Verteidiger zu bestellen. Nun nimmt das R.G. an, daß dies thatsächlich geschehen sei. Nachdem aber ein Verteidiger bestellt gewesen sei, hätte die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit nicht erfolgen dürfen. Diesen Ausführungen ist meines Erachtens allerdings beizupflichten.

Verteidigung nicht auf jene Fälle beschränkt werden, wegen deren die Verteidigung notwendig sei. Wegen des Zusammenhanges sei demnach in solchen Fällen die Verteidigung auch auf diejenigen Delikte zu erstrecken, bei welchen sie, falls dieselben allein zur Aburteilung stünden, nicht erforderlich wäre. Eine notwendige Konsequenz der Richtigkeit dieser Argumentation wäre, daß man in allen jenen zusammenhängenden Fällen einen Verteidiger zu bestellen hätte, in welchen voraussichtlich auf eine Gesamtstrafe zu erkennen sein würde, soferne wegen eines die Verteidigung geboten wäre, auch wenn die Aburteilung successiv erfolgt. Denn das Interesse an der Verteidigung müßte sich doch offenbar auch bei successiver Aburteilung ebensosehr wie bei gleichzeitiger auf sämtliche Fälle erstrecken.

§ 146 gestattet, daß ein gemeinschaftlicher Verteidiger die Verteidigung mehrerer Beschuldigter führe, wenn dies nicht der Aufgabe der Verteidigung widerstreite. Hat aber etwa das Gericht von Amtswegen zu prüfen, ob eine solche Interessenkollission vorliegt und gegebenenfalls derselben abzuhelfen? Darüber, daß diese Frage, wenn es sich um einen bestellten Verteidiger handelt, zu bejahen ist, bestehen keine Meinungsverschiedenheiten. Dagegen gehen die Ansichten bezüglich der Wahlverteidigung auseinander. Löwe S. 432 Nr. 2, John Bd. I. S. 1021, Geyer S. 432, Voitus S. 195, Thilo S. 152 erachten es stets für eine Pflicht des Gerichtes von Amtswegen einzuschreiten, die gemeinsame Verteidigung für unstatthaft zu erklären und erforderlichenfalls dem einen oder andern Beschuldigten einen anderen Verteidiger zu bestellen. von Holtzendorff in seinem Handbuch Bd. I. S. 405 ff. dagegen hält eine Einmischung des Gerichtes in der Art, daß es einen Wahlverteidiger removiere, für durchaus unstatthaft und selbst die Zulässigkeit der Aufstellung eines Offizialverteidigers neben dem Wahlverteidiger für zweifelhaft, da das Gesetz, indem es die Wahl des Verteidigers freigebe, dem Beteiligten die Wahrung seiner Interessen selbst überlassen wolle. In ähnlicher Weise läßt sich Glaser Bd. II. S. 239 gegen jede weitere „Bevormundung" des Beschuldigten, als sie im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist, aus.

M. E. kann man die voraufgestellte Frage, insoweit sie auf Wahlverteidigungen Bezug hat weder absolut bejahen noch absolut verneinen.

Mit Recht scheinen mir vielmehr Stenglein S. 291 Nr. 2

und Kries S. 247 auch bei Wahlverteidigungen zu unterscheiden zwischen Fällen notwendiger und freigestellter Verteidigung. Bei den letzteren erachtet Kries eine Einmischung des Gerichtes für nicht erforderlich[1]), Stenglein sogar für unzulässig, während bei den ersteren das Gericht darüber zu wachen habe, daß den Bestimmungen des Gesetzes über die Verteidigung nicht bloß scheinbar genügt werde. Die Art und Weise des Einschreitens will Kries dem Ermessen des Gerichtes überlassen wissen, während Stenglein es für unstatthaft hält, daß das Gericht vom Angeklagten eine Mandatskündigung erzwinge. Am richtigsten dürfte es in einem solchen Falle sein, daß das Gericht, sobald es einen Widerstreit der Interessen wahrnimmt, die Verteidigung durch den gemeinschaftlichen gewählten Verteidiger für unzulässig erklärt und falls die Angeschuldigten nicht selbst binnen angemessener Frist entsprechende Wahl treffen, ihnen von Amtswegen Verteidiger bestellt.

Eine Beschwerde gegen die Bestellung eines Verteidigers ist nicht statthaft; dagegen leuchtet nicht[2]) ein, warum die Beschuldigten sich gegen die Aufstellung eines gemeinschaftlichen Verteidigers nicht sollten beschweren können, wenn sie eine Kollision ihrer Interessen befürchten, oder wenn das Gericht auf Grund der Annahme einer Interessenkollision die Verteidigung durch den gemeinsamen Wahlverteidiger für unzulässig erklären würde.

D. Auf die Voruntersuchung.

§ 176 ordnet die Voruntersuchung an in denjenigen Fällen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, verbietet sie dagegen in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen mit Ausnahme des Falles der Verbindung infolge Zusammenhanges.

Wie schon erörtert wurde, ist die Folge der Verbindung mehrerer Sachen deren prozessuale Gleichstellung und Behandlung nach Maßgabe derjenigen Prozeßnormen, welche bei dem Gerichte der Verbindung Anwendung zu finden haben. Demgemäß ist also auch auf schöffengerichtliche und Strafkammer-Sachen, wenn sie sich zur

---

1) Kries hält es aber auch in diesem Falle für zulässig, daß das Gericht einen weiteren Verteidiger bestelle.

2) A. A. Schwarze, Kommentar S. 285 Nr. 2.

Zeit der Verbindung noch nicht im Stadium des Hauptverfahrens befinden, im Falle der Verbindung mit Schwur- bzw. Reichsgerichtssachen die Voruntersuchung auszudehnen. In welchem Stadium sich dabei diese letzteren Sachen befinden, ist ohne Belang, vielmehr ist nur an dem Grundsatze festzuhalten, daß in keiner Sache das Hauptverfahren vor den Schwurgerichten oder dem Reichsgerichte eröffnet werden darf, ohne daß die Voruntersuchung durchgeführt worden ist [1]).

Da die Voruntersuchung nur den Zweck hat, eine erhobene Beschuldigung soweit klar zu stellen, um eine Entscheidung des Gerichtes, ob das Hauptverfahren zu eröffnen sei oder nicht, zu begründen, weiter auch schon Vollbrachtes wie die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht nach rückwärts wieder aufgehoben werden darf, fällt das Erfordernis der Voruntersuchung weg, sobald die zu verbindenden Schöffengerichts- oder Strafkammersachen sich im Stadium des Hauptverfahrens befinden [2]).

E. Auf das Recht der Ablehnung von Geschworenen.

Sind infolge einer Verbindung mehrere Angeklagte an einer Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte beteiligt, so ist durch § 284 St.P.O. angeordnet, daß sie sich in das ihnen gemäß § 282 Abs. II. zustehende Ablehnungsrecht zu teilen haben.

Zunächst ist es denselben gestattet, daß sie eine Vereinbarung über die ihnen zustehenden Ablehnungen treffen und die Ausübung ihrer Rechte unter Umständen einem unter ihnen oder einem Verteidiger übertragen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so sind die Ablehnungen gleichmäßig zu verteilen und entscheidet dann über die Reihenfolge der Ablehnungen das Los; ist eine gleichheitliche Verteilung nicht möglich und sind insbesondere mehr Angeklagte als ablehnbare Geschworene vorhanden, so wird nicht bloß die Reihenfolge der Ablehnungen, sondern auch das Ablehnungsrecht selbst durch das Los bestimmt bzw. verteilt.

---

1) Stenglein S. 339 widerlegt treffend John's (II. S. 425) abweichende Ansicht.

2) Bennecke S. 483. Z. 9, Löwe S. 493 Nr. 10, Stenglein S. 338 ff.

F. Auf die Rechtsmittel.

Wird eine schöffengerichtliche Sache infolge einer Verbindung von einer Strafkammer oder einem Schwurgerichte abgeurteilt, so verliert sie damit einen Rechtszug, indem ihr das Rechtsmittel der Berufung entgeht [1]).

Sind durch Urteil eines Schöffengerichts mehrere Angeklagte zu Strafe verurteilt und beruht das Urteil auf einer sämtliche Angeklagte gleichmäßig berührenden Rechtsverletzung, so kann es zutreffen, daß auf Berufung eines der Verurteilten das Gericht II. Instanz das schöffengerichtliche Urteil aufhebt und auf Freisprechung erkennt. Dieses II. instanzielle Urteil erstreckt sich jedoch nur auf denjenigen Teil des erstrichterlichen Urteils, welcher den Berufungsführer betrifft, und läßt dasselbe, insoweit es auf die Mitangeklagten Bezug hat, unberührt; einem bloßen Formalismus wird also in solchen Fällen die Gerechtigkeit zum Opfer gebracht.

§ 397 sucht, wenn auch in durchaus nicht genügender Weise, eine derartige Unbilligkeit wenigstens in den vor Gerichte höherer Ordnung gehörigen Sachen zu verhüten, indem er bestimmt: „Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urteils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes und erstreckt sich das Urteil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten."

Erstes Erfordernis der Anwendbarkeit dieses § ist demnach, daß es sich nur um e i n Urteil handelt, d. h. daß die sämtlichen Mitangeklagten in einem und demselben Urteil abgeurteilt worden sind. Dieses Urteil muß sodann zu Gunsten eines Angeklagten aufgehoben werden, wobei es ohne Belang ist, ob dieser selbst oder der Staatsanwalt Revision ergriffen hat [2]). Der Grund dieser Aufhebung darf nur die Verletzung einer materiellen Rechtsnorm sein und genügen insbesondere selbst die in § 377 aufgeführten Verstöße nicht. Endlich kann die Aufhebung des Urteils sich nur dann auf die Mitangeklagten erstrecken, wenn Zusammenhang im technischen, nicht bloß solcher im weiteren Sinne des Wortes vor-

1) Findet die Verbindung vor dem Reichsgericht statt, so verlieren Strafkammersachen ebenso schwurgerichtliche eine, schöffengerichtliche zwei Instanzen.

2) R.G. 5. XII. 87. Rspr. IX. 693.

liegt [1]). Haben Mitangeklagte zwar gleichfalls Revision eingelegt, dieselbe jedoch mit einer anderen haltlosen Revisionsbeschwerde zu begründen versucht, so sind sie denjenigen gleichzustellen, welche Revision überhaupt nicht ergriffen haben [2]); demnach sind die Worte des Gesetzes „als ob sie gleichfalls Revision eingelegt hätten“ nicht korrekt; es sollte vielmehr heißen „als ob sie dieselbe Revisionsbeschwerde erhoben hätten oder geltend gemacht hätten [3]). Ob gravamen commune oder eadem causa vorliegen müsse oder ob ein gleichartiger Beschwerdegrund hinreichend sei, ist bestritten. Mit Recht treten m. E. Ullmann S. 619, Schwarze S. 543, Keller S. 436, Stenglein S. 589, Löwe S. 806 Nr. 2b für die von Schwarze schon in der J.K. vertretene [4]) Ansicht ein, daß gravamen commune vorliegen müsse. Auch das Reichsgericht stellt in seinem Urteile vom 5. Dezember 1887 Entsch. XVI. S. 417 das Erfordernis eines gravamen commune auf, statt; findet dasselbe aber schon in der Verletzung der Strafmilderung gebietenden Norm des § 57; nach diesem Erkenntnis kann sich also die Anwendbarkeit des § 397 auch auf Fälle erstrecken, in denen das Urteil wegen einer Gesetzesverletzung aufgehoben wird, welche die in der Person eines Angeklagten begründete Straferhöhung oder Strafmilderung betrifft, wenn die gleiche Rechtsverletzung bezüglich anderer Angeklagter vorliegt, welche die Revision nicht eingewendet haben. Diese vom Reichsgerichte beliebte extensive Interpretation des § 397 geht jedoch offenbar über die Intentionen des Gesetzgebers hinaus und legt eine von denselben nicht gewollte Bresche in das formelle Recht [5]).

Keinen Unterschied macht es natürlich, ob der Revisionsrichter in der Sache selbst eine Entscheidung trifft oder sie zurückverweist [6]); in beiden Fällen sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Mitangeklagten ebenso zu berücksichtigen, als ob sie gleichfalls Revision ergriffen hätten und darum erfreuen sich dieselben auch

---

1) Ullmann S. 619, R.G. 5. V. 82 Entsch. VI. 257.

2) A. A. bloß Voitus Kontr. II. S. 30 ff., Kom. S. 410, Z. 2, vgl. R.G. 24. IX. 84, Entsch. VI. 557.

3) Thilo S. 449 Nr. 2, Puchelt S. 646 Nr. 2, Kries, Rechtsmittel S. 283, Stenglein S. 590, Löwe S. 806 Nr. 4.

4) Vgl. Prot. 615.

5) Gl. Ansicht wie das RG.G. Kries S. 691, Voitus, Kontr. II. S. 47.

6) A. A. Voitus, Kommentar S. 410 u. 411.

der Vorteile des § 398 St.P.O. Eine von dem Mitangeklagten etwa schon vollständig oder teilweise verbüßte Strafe ist, falls in dem neuen Urteil abermals auf Strafe erkannt werden sollte, auf diese letztere anzurechnen [1]).

G. Auf die Strafvollstreckung.

Ist eine Person einer Mehrzahl von Delikten schuldig befunden und hiewegen zu Strafe verurteilt worden, so entstehen, wenn das betreffende Urteil bloß bezüglich des einen oder anderen Deliktes angefochten wird, verschiedene Fragen, inwieweit in solchen Fällen das Urteil trotz Anfechtung rechtskräftig und damit vollstreckbar wird.

Meinungseinheit besteht darüber, daß, wenn in dem angefochtenen Urteile bezüglich eines jeden Deliktes auf je eine selbständige Strafe erkannt ist, das Urteil, soweit es nicht angefochten wird, in Rechtskraft erwächst und die einzelnen Strafen vollstreckbar werden. Anders wenn auf Gesamtstrafe erkannt worden ist.

Löwe S. 908 Nr. 6c will unterscheiden, ob die Einzelnstrafen in die Urteilsformel aufgenommen worden sind oder nicht; sei es geschehen und werde das Urteil bezl. derjenigen Strafthaten angefochten, wegen deren nicht auf die Einsatzstrafe erkannt worden sei, so stünde diese letztere Strafe unabänderlich fest und könnte vollstreckt werden. Kries (Rechtsmittel S. 76 f.) hält die mindeste Strafe, welche in solchem Falle eintreten müsse, für vollstreckbar.

Stenglein S. 667 endlich vertritt die Ansicht, daß, wo auf Gesamtstrafe erkannt ist, nur diese, keineswegs aber eine einzelne Strafe vollstreckt werden könne, mag das Urteil auch wegen der Entscheidung über einen oder den anderen selbständigen Anklagepunkt angefochten werden. Stenglein's Ansicht erweist sich schon im Hinblicke auf § 74 R.St.G.B. als die allein richtige; nach diesem § stellt sich die Gesamtstrafe nicht etwa als eine Summe der verwirkten, je entsprechend reduzierten Einzelnstrafen, sondern als eine Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe dar; demgemäß gehen die Einzelnstrafen in derselben unter und haben aufgehört zu existieren, mögen sie nun im Tenor stehen oder nicht.

Allerdings erwächst dem Angeklagten nach der Stenglein'schen Theorie ein Nachteil, da die Anwendbarkeit des § 482,

---

1) Keller S. 516 oben.

sobald er das Urteil auch nur wegen des Ausspruches bezl. einer Strafthat anficht, ausgeschlossen ist.

Ist in einem Urteile gegen mehrere Angeklagte auf Strafe erkannt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn es sich nur um einen Zusammenhang im weiteren Sinne handelt, das Urteil gegen jeden Angeklagten einzeln rechtskräftig und vollstreckbar wird, unbekümmert darum, ob etwa ein mitverurteilter Angeklagter Revision ergriffen hat oder nicht. Daß dasselbe auch der Fall sei, wenn es sich um Zusammenhang im technischen Sinne handelt, stellt Voitus Kontr. Bd. II. S. 42 ff. in Abrede und erklärt im Hinblick auf § 397 St.P.O. die Vollstreckung für unstatthaft, wogegen Dalcke S. 315 die Statthaftigkeit derselben von der Einwilligung des Angeklagten abhängig machen will. Mit Recht behaupten dagegen Keller S. 610, Puchelt S. 809, Schwarze bei von Holtzendorff Bd. II. S. 246, Stenglein S. 667 und besonders Löwe S. 907 Nr. 4, daß durch die Revision eines Mitangeklagten das Urteil gegen die anderen in seiner Rechtskraft nicht gehemmt werde und deshalb auch vollstreckbar sei. Hat die Revision Erfolg und sind die übrigen Voraussetzungen des § 397 gegeben, so wird die Rechtskraft wieder aufgehoben und ist die Vollstreckung sofort einzustellen.

H. Auf die Pflicht zur Kostentragung.

Nach § 497 St.P.O. hat der Angeklagte, wenn er zur Strafe verurteilt worden ist, die Kosten mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen zu tragen.

Hat aber infolge subjektiven Zusammenhanges mehrerer Strafsachen eine Verbindung stattgefunden und hat das Verfahren teilweise mit Freisprechung geendet, so bestimmt § 498 Abs. I, daß der Angeklagte von der Tragung jener besonderen Kosten zu entbinden ist, welche auf die Verfolgung derjenigen Straffälle, in Ansehung deren er nicht verurteilt worden ist, erwachsen sind. Absatz II. desselben § begründet im Falle objektiven Zusammenhanges eine solidarische Haftbarkeit der sämtlichen verurteilten Mitangeklagten in Ansehung der Auslagen, nicht auch in Ansehung der auf die Strafvollstreckung und durch die Untersuchungshaft entstehenden Kosten. Zur Begründung dieser Haftbarkeit muß wenigstens in

einem Prozeßstadium eine Verbindung bestanden haben, mag sie auch später wieder aufgehoben worden und die Verurteilung in verschiedenen Urteilen erfolgt sein.

Die Haftung tritt ipso jure ein und bedarf es daher eines ausdrücklichen diesbezüglichen Ausspruches im Urteile nicht. Im Widerspruch mit der herrschenden Meinung wollen Keller S. 632 Nr. 8, Meves bei von Holtzendorff Bd. II. S. 522 und Ullmann S. 651 die Worte des Gesetzes, „welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurteilt sind", nur auf Mitthäter und Teilnehmer, nicht auch auf Begünstiger und Hehler ausdehnen sohin auf gewisse Fälle objektiven Zusammenhanges beschränken, gewisse andere dagegen ausschließen.

Angesichts der §§ 3 und 56 St.P.O. kann jedoch nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in § 498 Abs. II. auf einmal mit den Worten „dieselbe That" eine andere Bedeutung habe verknüpfen wollen als in den erwähnten §§. Wenn es auch unbillig erscheinen mag für die im ausschließlichen Interesse einzelner Mitangeklagter gemachten oder von diesen verursachten Auslagen die übrigen haftbar zu machen, so erscheint gerade mit Rücksicht auf die Stelle in den Motiven S. 252 „Nur bei den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft erwachsenen Auslagen erschien aus Billigkeitsrücksichten eine abweichende Behandlung geboten" eine die Haftung der Mitangeklagten noch weiter beschränkende Auslegung des § 498 Abs. II. für unzulässig und der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufend.

(A. M. nur Schwarze S. 614).
